

# **Satzung zur 8. Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 10.12.2018**

Die Gemeinde Irschenberg erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG und Art. 2 und 8 KAG folgende

## **Satzung:**

### **§ 1**

#### **Aufwendungsersatz und Pflichtleistungen**

- 1) Die Gemeinde Irschenberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- 2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für die vergleichbaren Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet soweit in der Anlage nicht anderweitig geregelt. Kosten für Aufwendungen Dritter werden in anfallender Höhe weiterverrechnet, sowie die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte des Bauhofes.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### **§ 2**

#### **Kostenersatz für freiwillige Leistungen**

- 1) Die Gemeinde Irschenberg erhebt Kosten für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören.
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch und Verbrauch.
3. Verkehrsrechtliche Absicherung von Veranstaltungen.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- 2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung.  
Für Leistungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, gilt vorstehender § 1 Absatz 2.

### **§ 3**

#### **Schuldner**

- 1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- 2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- 3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 5**

#### **Härtefälle**

Die Gemeinde, welche die Gebühr festsetzt, kann diese ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Schuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## § 6

### **Verwaltungsgebühr**

Für die Erstellung der Gebührenbescheide wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € erhoben

## § 7

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 11.12.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Irschenberg vom 12.12.2017 außer Kraft.

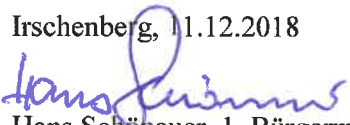
Irschenberg, 10.12.2018  
Gemeinde Irschenberg

Hans Schönauer, 1. Bürgermeister

#### Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 11.12.2018 in der Gemeindeverwaltung Irschenberg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am 11.12.2018 angeheftet und am 27.12.2018 wieder entfernt.

Irschenberg, 11.12.2018

  
Hans Schönauer, 1. Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren Irschenberg, Niklasreuth und Reichersdorf vom Dezember 2018**

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Löschfahrzeuge			
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Niklasreuth	6,10	Euro
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Reichersdorf	5,80	Euro
	Tanklöschfahrzeug 16/25	2,60	Euro
	Rüstwagen	2,98	Euro
	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	9,00	Euro
	Mehrzweckfahrzeug	5,42	Euro
	Verkehrssicherungsanhänger	0,24	Euro
	Anhänger	0,13	Euro

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

Löschfahrzeuge			
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Niklasreuth	97,00	Euro
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Reichersdorf	79,60	Euro
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	4,70	Euro
	Rüstwagen	58,95	Euro
	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	153,00	Euro
	Mehrzweckfahrzeug	55,13	Euro
	Verkehrssicherungsanhänger	2,12	Euro
	Anhänger	1,20	Euro

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten gerechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Brennschneidegerät	75,80	Euro
Beleuchtung	7,00	Euro
Generator 20 KVA	46,80	Euro
Generator 8 – 13 KVA	30,60	Euro
Greifzug	7,00	Euro
Hebekissen/Hebegerät	7,00	Euro
HI-Press	87,00	Euro
Hochdrucklüfter	28,80	Euro
Motorsäge	7,00	Euro
Pumpen unterschiedlichster Art	15,30	Euro
Rettungsschere	7,00	Euro
Rettungsspreizer	7,00	Euro
Rettungszylinder	7,00	Euro
Tragkraftspritze	55,90	Euro
Trennschleifer	7,00	Euro
Löschlanze/Löschnagel	7,00	Euro
Wärmebildkamera	60,00	Euro
Wassersauger	17,00	Euro
Beleuchtungsballon (Powermoon)	10,00	Euro
Gasmessgerät (ex-geschützt)	7,00	Euro

### 4. Sonstige Kostensätze

Mineralölumfüllpumpe – pauschal	295,00	Euro
Öschlengel/Ölsperre	55,00	Euro
Reinigung Einsatzkleidung	40,00	Euro
Füllen von Atemschutzflaschen (200 bar) je Flasche	8,00	Euro
Füllen von Atemschutzflaschen (300 bar) je Flasche	16,00	Euro
Beim Befüllen von Atemschutzflaschen werden zusätzlich noch die tatsächlichen Aufwendungen von Streckengebühren, Ausrückestundenkosten und Personalgebühren berechnet.		
Reinigung und Prüfung eines Atemschutzgerätes	10,00	Euro
Beim Reinigen und Überprüfen eines Atemschutzgerätes		

werden zusätzlich noch die tatsächlichen Aufwendungen von Streckengebühren, Ausrückestundenkosten und Personalgebühren berechnet.		
Reinigung und Überprüfung einer Atemschutzmaske	12,20	Euro
Reinigung und Überprüfung eines Lungenautomaten	20,00	Euro
Beim Reinigen und Überprüfen eines Lungenautomaten werden zusätzlich noch die tatsächlichen Aufwendungen von Streckengebühren, Ausrückestundenkosten und Personalgebühren berechnet.		
Schlauchwaschen	10,00	Euro
Für das Schlauchwaschen und Schlauchprüfen werden zusätzlich noch die tatsächlichen Aufwendungen von Streckengebühren, Ausrückestundenkosten und Personalgebühren berechnet.		
Ausleihgebühr für Schlauch pro Tag	13,00	Euro
Kosten für einen Fehlalarm bei privaten Brandmeldeanlagen pauschal	500,00	Euro
Abnahme von Brandmeldeanlagen pauschal	180,00	Euro
Insekten entfernen pauschal	100,00	Euro
Entsorgungskosten für Bindemittel pro Sack	15,00	Euro
Bindemittel – je nach Art und Einkaufspreisen		

## 5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von **24,00 Euro** berechnet.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattungen des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

### 4.2. Sicherheitswachen nach den amtl. Bestimmungen des Bayer. Staatsministerium des Innern

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden derzeit **15,10 € \*)** erhoben.

\*) Dieser Betrag wird kontinuierlich durch Bekanntmachung des Bayer. Staatsministerium des Innern fortgeschrieben.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.